

**Bemerkenswerte Unfälle**

Mitgeteilt von Oberingenieur *Hütt*

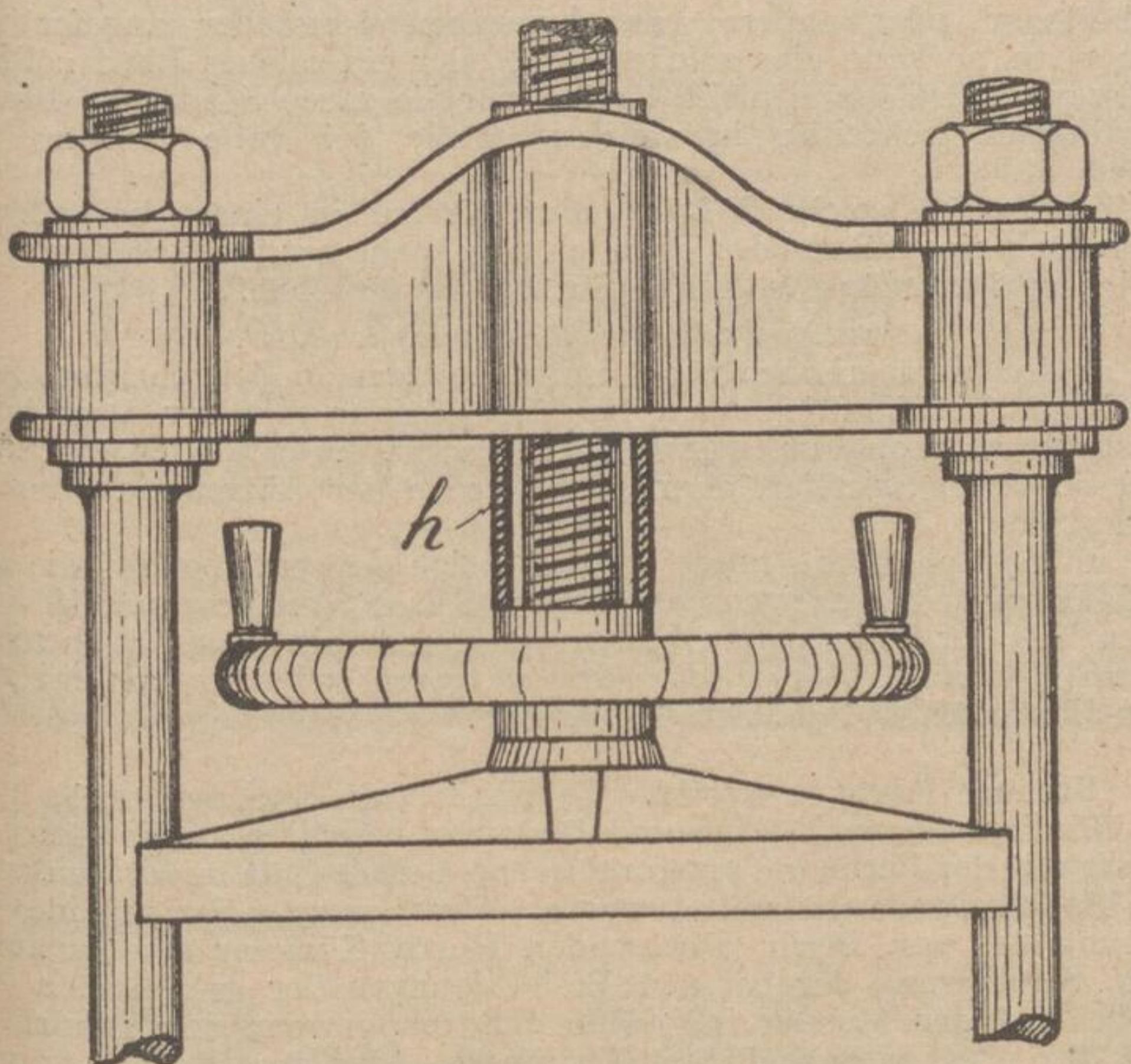
In einer Kartonnagenfabrik erlitt ein Lehrling an einer *Eckenausstoßmaschine* dadurch einen Unfall, daß er beim Unterschieben der Pappen abrutschte und sich den linken Zeigefinger quetschte. Aus der Unfallanzeige war nicht zu ersehen, ob an der Maschine der durch die Unfallverhütungs-Vorschriften geforderte Schutz vor dem Obermesser vorhanden war.

Auf Anfrage teilte der Betrieb der Berufsgenossenschaft folgendes mit:

„Wir bestätigen, daß die Eckenausstoßmaschine die von Ihnen angegebene Schutzwehr hat. Gerade weil dieselbe angebracht war, hat der Lehrling D. sich den Finger nur leicht zwischen der Pappe und der Schutzwehr gequetscht und konnte nach wenigen Tagen wieder arbeiten. *Wäre die Schutzwehr nicht an der Maschine gewesen, so wäre der Finger zweifellos unter das Messer gekommen.*“

\* \* \*

In einer Geschäftsbücherfabrik erlitt ein Buchbindergehilfe an einer *Stockpresse* dadurch eine Quetschung des linken Ringfingers, daß er zwischen Schlagradgriff und Pressenoberteil geriet.



Zur Vermeidung ähnlicher Unfälle hat der Betrieb um die Spindel eine Hülse *h* gelegt, wodurch zwischen Handgriff und dem oberen Balken der Presse auch bei höchster Stellung des Schlagrades ein entsprechender Zwischenraum verbleibt.

\* \* \*

In einer Hartpapierwarenfabrik kam ein Arbeiter an einer *Pappenfräsmaschine* dadurch zu Schaden, daß er ein Stück Pappe, das infolge größerer Stärke zunächst nicht durch die Maschine gehen wollte, mit etwas stärkerem Druck nochmals gegen den Fräser schob. Hierdurch wurde zwar die Pappe vom Fräser erfaßt, aber auch die vorhandene Schutzvorkehrung gab nach und zersprang, wobei der Arbeiter mit den Fingern der linken Hand gegen den Fräser geriet und daran schwer verletzt wurde.

Bei dauerhafterer Ausführung des erforderlichen Schutzes (A VI 8 der U. V. V.) hätte der Unfall sicher vermieden werden können.

**Australischer Zoll auf Geschäftsanzeigen**

**Australischer Bund.** In einem Rundschreiben der Zoll-Verwaltung vom 12. Juni 1912 (Nr. 23) sind mit Bezug auf die Zollbehandlung von Geschäftsanzeigen gemäß den Tarifnummern 356 a und 389 Erläuterungen gegeben.

Die genannten Tarifnummern lauten wie folgt:  
356a. Waren aus Papier, gerahmt, einschließlich des Gewichts der Rahmen, oder ungerahmt, mit aufgedruckten Geschäfts-Anzeigen, einschließlich Preislisten, n. a. v., Geschäftskataloge, n. a. v., Geschäftskarten, n. a. v., sowie alle bedruckten,

photographierten oder lithographierten Gegenstände, Bilder, n. a. v., und Plakate aller Art, die für Reklamezwecke gebraucht werden oder bestimmt sind; ferner alle bedruckten oder gepreßten (embossed) Beutel und Kartone; Kalender und Almanache, n. a. v. . . . . Pfund — 6 — 6

oder v. Werte 35 v. H. 35 v. H. je nachdem, welcher Satz den höheren Zoll ergibt

389. Gegenstände, welche den Charakter von Geschäftsanzeigen haben und die nicht anderweitig zu einem höheren Zollsatz nach einer anderen Tarifstelle zollpflichtig sind, einschließlich aller Gegenstände, die ohne ihren Charakter als Geschäftsanzeigen zollfrei sein würden . . . . . v. Werte 30 v. H. 25 v. H.

Die folgenden sind die hauptsächlichsten erläuternden Bemerkungen zu den vorgenannten Tarifnummern:

**Nr. 356 a.**

a) Die folgenden erläuternden Bemerkungen beziehen sich nur auf den Teil der Nummer, der die Geschäftsanzeigen umfaßt. Die Worte „bedruckte oder gepreßte Beutel und Kartone; Kalender und Almanache, n. a. v.“ in der Tarifnummer beziehen sich auf alle solche Artikel, gleichviel ob sie Geschäftsanzeigen darstellen oder nicht.

b) *Waren aus Papier, gerahmt (einschließlich des Gewichts der Rahmen), oder ungerahmt, mit aufgedruckten Geschäftsanzeigen.*

Dieser Wortlaut soll einschließen alle Arten von Papierwaren, in der Tarifnummer nicht besonders genannt, die sich ihrem Charakter nach als Geschäftsanzeigen darstellen. Gemäß den Bestimmungen im Abschnitt 138 des Zollgesetzes 1901—1910 soll die Tarifnummer 356 a Waren aus Papier umfassen, die ausdrücklich oder ihrer Art nach sonstwo im Tarif eingeschlossen sind, wenn der Satz der Tarifstelle für Geschäftsanzeigen höher ist als derjenige, nach welchem auf die Waren anderweit Zoll zu zahlen sein würde.

c) *Preislisten, n. a. v., Geschäftskataloge, n. a. v., und Geschäftskarten, n. a. v.,* schließen nicht ein unbedruckte oder solche Karten, auf denen nur der Preis ersichtlich gemacht ist. Preislisten und Kataloge anlangend, so findet die Tarifnummer nur auf solche derartigen Gegenstände Anwendung, die von einem Hersteller, einer Firma oder einem Unternehmen (australisches oder anderes) für Geschäftszwecke herausgegeben sind. Sie umfaßt nicht Preislisten oder Kataloge, die von jemand herausgegeben sind, der an den Waren, um die es sich handelt, kein persönliches Interesse hat.

d) *Bedruckte, photographierte oder lithographierte Gegenstände.*

Dieser Wortlaut ist so auszulegen, daß er nur solche Gegenstände umfaßt, die deutlich den Charakter einer Geschäftsanzeige haben oder zum Gebrauche für solchen Zweck bestimmt sind.

e) *Veröffentlichungen.*

Jede einzelne Veröffentlichung muß nach ihrer Beschaffenheit behandelt werden.

Wenn ihr Hauptzweck der ist, dem Leser von den Waren oder der Geschäftsverbindung eines besonderen Unternehmens Kenntnis zu geben, und zwar durch die Ueberschrift der Veröffentlichung und (oder) durch wiederholte Erwähnungen entweder auf den Seiten, die mit Anzeigen bedruckt sind, oder mittels besonderen Druckes oder durch Einlagen, und ferner, wenn es klar ist, daß die Veröffentlichung in dem ausschließlichen oder in Wirklichkeit ausschließlichen Interesse einer Firma oder eines Unternehmens herausgegeben ist, so soll die Tarifnummer 356 a Anwendung finden.

f) *Bilder, n. a. v.*

Was die Bilder anbelangt, so findet die Tarifnummer 356 a nur auf solche Bilder Anwendung, „die für Anzeigenzwecke gebraucht werden oder zum Gebrauche dafür bestimmt sind“; und dieser Wortlaut ist so aufzufassen, daß er Anwendung findet auf Bilder, welche im Handel als „Reklamebilder“ bekannt oder die sowohl in der Beschaffenheit, wie sie eingeführt, als auch, nachdem sie bedruckt sind, überwiegend zum Gebrauche für Anzeigenzwecke bestimmt sind.

g) *Innere Behälter, mit Waren gefüllt eingeführt.*

Bemerkungen hierzu siehe weiter unten unter 1.

**Nr. 389.**

h) Tarif-Nr. 389 findet nur Anwendung auf Waren, die aus anderem Stoffe als Papier (Tarif-Nr. 356 a behandelt die Papierwaren) hergestellt sind und die sich ihrem Charakter nach als Anzeige darstellen. Solche Waren brauchen nicht notwendigerweise zur freien Verteilung bestimmt zu sein.

i) Die Tarifstelle findet nur auf Waren Anwendung, die, wenn sie nicht den Charakter von Geschäftsanzeigen hätten, zollfrei oder nicht mit einem höheren Zollsatz als demjenigen der Nr. 389 belegt sein würden.

j) Die Kollektoren werden durch die in die Augen fallenden Wahrscheinlichkeiten in jedem Falle geleitet werden, es werden indessen die folgenden Beispiele, deren Charakter als Geschäftsanzeigen unzweifelhaft ist, als Richtschnur gegeben:

1. Artikel wie Taschenmesser, Bleistifthalter, Schuhanzieher (shoe lifts), Fingerhüte, Bandmaße, Karaffen (decanters) usw., mit den Worten „Mit den Empfehlungen von . . . .“